

# Antrag : Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte

Laufende Nummer: 183

Antragsteller*in:	Bezirksgruppe ZPD
Status:	zurückgezogen
Sachgebiet:	A - Dringlichkeitsanträge
Entscheidung:	<input type="radio"/> wie Empfehlung <input type="radio"/> abweichend:

- 1 mit dem MI eine Regelung getroffen wird, nach der auch Tarifbeschäftigten ohne
- 2 Vorstandsmitgliedschaft in einer Bezirksgruppe Arbeitsbefreiung - mindestens für
- 3 Bundeskongresse, Landesdelegiertentage und Bezirksdelegiertentage - gewährt wird.
- 4 Perspektivisch sollte auf eine Änderung des §29 (4) TV-L zugunsten der
- 5 Tarifbeschäftigten hingewirkt werden.

## Begründung

Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen kann für die Teilnahme an „an Tagungen von Gewerkschaften [...] auf [...] Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als **Vorstandsmitglied oder als Delegierte oder Delegierter**“ nach §3 Nds. SUrlVO Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden.

Bei Tarifbeschäftigten des Landes Niedersachsen kann gem. §29 (4) TV-L „**gewählten Vertreterinnen/Vertretern** der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, [...] der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung [...] unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden.“

Das MI macht hier Auf Grundlage des § 29 (4) TV-L ausdrücklich einen Unterschied zwischen Beamt/-innen und Tarifbeschäftigten. So wird auch in einem Vermerk des MI darauf hingewiesen:

- Beschäftigten, die als Delegierte ohne Wahlmandat eingeladen werden, kann auf Grundlage des § 29 Abs. 4 TV-L **keine Arbeitsbefreiung** gewährt werden.
- Beamtinnen und Beamten können für die Sitzungen eines Kreisvorstandes einer Gewerkschaft Sonderurlaub erhalten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Nds. SUrlVO). **Für Beschäftigte besteht diese Möglichkeit nicht.**
- Beamtinnen und Beamten können für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene Sonderurlaub, unter Weitergewährung der Bezüge für die Hälfte des Teilnahmezeitraums, erhalten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 Nds. SUrlVO). **Für Beschäftigte besteht diese Möglichkeit nicht.**
- Beamtinnen und Beamte können für die Teilnahme an Schulungen der Gewerkschaften Sonderurlaub, unter Weitergewährung der Bezüge für die Hälfte des Teilnahmezeitraums, erhalten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 Nds. SUrlVO). **Für Beschäftigte besteht diese Möglichkeit ebenfalls nicht.**

(Quelle: Vermerk 25.32-03201/TV-L/§ 29/gewerkschaftliche Zwecke, Datum 10.04.2019)

Diese Verfahrensweise stellt zum einen eine Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten / Beamt/-innen dar, zum anderen steht sie im Widerspruch zur immer wieder von der Politik geäußerten Absicht, das Ehrenamt zu stärken. Eine Änderung des §29 (4) TV-L sollte daher ausdrücklich Ziel der GdP sein – bis dahin sollte aber eine Regelung mit dem MI kurz- und mittelfristig Abhilfe bei dem Problem schaffen!

**Begründung Eilantrag:** Im Vorfeld des Landesdelegiertentages kommunizierte die GdP Niedersachsen ihren Mitgliedern, dass auch Tarifbeschäftigte, die nicht als „gewählte Vertreter/-innen“ – also Vorstandsmitglieder – ihrer BG als Delegierte teilnehmen, Arbeitsbefreiung gewährt bekämen. Diese Interpretation des §29 (4) TV-L wird vom MI jedoch nicht geteilt, sodass hier akuter Regelungsbedarf besteht.